



**Stadt Blaustein
Alb-Donau-Kreis
Beratungsvorlage**

Beratungsgremium:

Gemeinderat

Sitzung am

10.09.2019

Vorlagen Nr.

84/2019

öffentlich
 nicht-öffentlich

Amt:


Haupt- und Personalamt

Beratungsgegenstand:

Erlass einer Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Blaustein.
(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung)

Beschlussantrag:

Zustimmung zum Erlass einer Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Blaustein zum 01.11.2019


Sylvia v. Darl-Späß
Erste stellv. Bürgermeisterin

I. Bisherige Beratungs- und Beschlusslage

Gremium	Datum	ö/ nö	Beschluss	Zustimmung /Ablehnung (einstimmig/ mehrheitlich)
GR	30.03.2004	ö	Anhebung der Kostenersätze für Feuerwehreinsätze	Einstimmig
Feuerwehrausschuss	31.07.2019	nö	Beratung der Feuerwehrkostenersatzsatzung	Zustimmung

II. Sachvortrag

Die Stadt Blaustein rechnet die entgeltlichen Feuerwehreinsätze aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderats vom 30.03.2004 ab (siehe Anlage 1 / Auszug aus dem Protokoll der GR-Sitzung). Die Beträge wurden als Pauschalbeträge angesetzt.

Gem. § 34 Abs. 4 Feuerwegesetz (FwG) des Landes Baden-Württemberg kann der Kostenersatz durch Satzung geregelt werden. Darüber hinaus kann gem. § 34 Abs. 8 FwG das Innenministerium Stundensätze durch Rechtsverordnung festsetzen (siehe Anlage 2 / Auszug aus dem FwG, § 34).

Das Innenministerium des Landes Baden-Württemberg hat mit Datum vom 18. März 2016 eine Verordnung über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw) erlassen (Anlage 3 / Auszug aus dem Gesetzblatt für Baden-Württemberg).

Der Gemeindetag hat die Änderung des Feuerwegesetzes 2015 zum Anlass genommen, eine Mustersatzung zum Feuerwehr-Kostenersatz auszuarbeiten. Dieses Muster ist in Zusammenarbeit mit dem Innenministerium, der Gemeindeprüfanstalt und dem Landesfeuerwehrverband vom Gemeindetag ausgearbeitet und den Kommunen zur Verfügung gestellt worden.

Die Stadt Blaustein hat bisher keine Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Blaustein erlassen, sondern rechnet nach wie vor nach dem Gemeinderatsbeschluss von 2004 ab.

Um zukünftig die Kostenersätze rechtssicher und mit den standardisierten Stundensätzen abrechnen zu können, hat die Verwaltung anhand der Mustersatzung des Gemeindetags und der Verordnung Kostenersatz Feuerwehr des Innenministeriums die in Anlage 4 beigefügte Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Blaustein entworfen. Der Satzungsentwurf hält sich im Wortlaut an das Muster des Gemeindetags und ist bereits in vielen Kommunen in Kraft getreten.

Die in Anlage 1 der Satzung aufgeführten Stundensätze sind aus der Entschädigungssatzung der der Freiwilligen Feuerwehr Blaustein und aus der Verordnung des Innenministeriums übernommen worden.

Unser Kommandant Herr Andreas Steinbach wird in der Sitzung anwesend sein. Die Satzung wurde im Feuerwehrausschuss am 31.07.2019 in der vorliegenden Fassung beraten.

Es wird beantragt, dem Erlass der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Blaustein zum 01.11.2019 zuzustimmen.



.....
Anke Jaeger
Haupt- und Personalamtsleitung

Anlagen

- Anlage 1 Auszug aus dem Gemeinderatsprotokoll vom 30.04.2004
- Anlage 2 § 34 Kostenersatz des Feuerwehrgesetzes (FwG) BW
- Anlage 3 Auszug aus dem Gesetzblatt für Baden-Württemberg
- Anlage 4 Entwurf der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Blaustein

Anlage 1

Gemeinde Blaustein

Blatt: 100

Öffentliche Sitzung Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 30.03.2004	
	Anwesend: 23	Der Vorsitzende Bürgermeister Schikorr Gemeinderäte; Normalzahl: 30
	Beurlaubt:	s. Deckblatt
	Außerdem anwesend:	s. Deckblatt
§ 23		

**Freiwillige Feuerwehr Blaustein,
Anhebung der Kostenersätze für Feuerwehreinsätze**

Bürgermeister **Schikorr** erläutert den Sachverhalt. So habe die Haushaltsstrukturkommission des Gemeinderats in der letzten Sitzung festgestellt, dass die festgesetzten Kostenersätze für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr zu niedrig seien und erhöht werden sollten. Die Leistungen der Gemeindefeuerwehr im Rahmen ihrer Pflichtaufgaben nach dem Feuerwehrgesetz, so zum Beispiel Brandbekämpfung, Menschen- und Tierrettung, seien unentgeltlich. Bei sogenannten „Kann-Aufgaben“, wie zum Beispiel technische Hilfeleistung bei Verkehrsunfällen, Beseitigung von Öls Spuren, Türöffnungen oder ähnliches, können und sollen nach dem Feuerwehrgesetz Kosten erhoben werden. Die Gemeinden haben die Möglichkeit, dies per Gemeinderatsbeschluss oder durch Satzung festzulegen. Eine Festlegung durch Satzung erfordere jedoch eine genaue Kalkulation. Nachdem ein Gemeinderatsbeschluss ausreiche, bevorzugen viele Gemeinden diese Möglichkeit. Die Gemeinden seien nach dem Feuerwehrgesetz verpflichtet, bei Hilfeleistungstätigkeiten der freiwilligen Feuerwehr die Kosten der Verursacher in voller Höhe abzurechnen. Diese werden häufig von den Versicherungen übernommen. In letzter Zeit gebe es aber immer öfter Probleme bei der Abrechnung von Feuerwehreinsätzen. In Zeiten der Geldknappheit werde immer öfter Einspruch beziehungsweise Klage gegen einen Kostenbescheid für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr, sowie die Mehreinnahmen durch die Erhöhung der Kostenersätze könne nicht festgelegt werden, nachdem die Einsätze der Feuerwehr nicht geplant werden können. Er stellt die Sätze anhand der Sitzungsvorlage (Anlage) vor.

Gemeinderätin **Couvigny-Erb** hält fest, dass die Haushaltsstrukturkommission eine Anpassung der Kostenersätze vorgeschlagen habe. Die Vergleichszahlen mit anderen Gemeinden zeigen, dass bisher die Kostenersätze der Gemeinde Blaustein massiv zu niedrig gewesen seien. Man müsse sich hier an den Beträgen von Langenau und Ehingen orientieren. Sie beantrage deshalb, die Kostenersätze für die Gemeinde Blaustein zumindest an die Sätze von Langenau anzugleichen.

Gemeinderat **Obwald** schließt sich dem an. Man müsse in diesem Zusammenhang auch an die Ersatzbeschaffung alter Fahrzeuge denken. Problem sei jedoch bei den Versicherungsfällen. Wenn hier zu viele Leute ausrücken, werde die Versicherung nur einen bestimmten Betrag erstatten. Beim Vorrüstwagen sollte mindestens ein Betrag von 50 Euro veranschlagt werden. Beim Mannschaftstransportwagen seien die angesetzten 40 Euro etwas zu hoch. Beim Löschgruppenfahrzeugen 16 sei die unterste Grenze 80 Euro. Beim Rüstwagen 2 sollten mindestens 50 Euro erhoben werden. Auch die Beträge für das Tanklöschfahrzeug 16 sollten angehoben werden. Kurz gesagt, man könne sich an den Sätzen der Stadt Langenau orientieren.

Auszug für	<u>Finanzverwaltung</u> Hauptamt Ortsbauamt Ortsverw. Arn., Berm., Herri., Wipp. Umweltamt <u>Ordnungsamt</u> Schul- und Sportamt Reg. Akten
------------	---

Amtliche Abkürzung: FwG	Quelle:	
Fassung vom: 17.12.2015	Gliederungs-	2151-1
Gültig ab: 30.12.2015	Nr:	
Dokumenttyp: Gesetz		

**Feuerwehrgesetz
(FwG)
in der Fassung vom 2. März 2010**

**§ 34
Kostenersatz**

(1) Einsätze der Gemeindefeuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Die Träger der Gemeindefeuerwehr verlangen Kostenersatz

1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes entsprechend.

(2) Für Einsätze der Gemeindefeuerwehr nach § 2 Absatz 2 sollen die Träger der Gemeindefeuerwehr Kostenersatz verlangen. Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes gelten entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,

4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängelfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

(3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

(4) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe der Absätze 5 bis 8 erhoben; er kann durch Satzung geregelt werden. Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Daneben kann Ersatz verlangt werden für

1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
2. die Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3,
3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nummer 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und -einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

(5) Die Stundensätze für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte setzen sich zusammen aus den beim Einsatz gewährten Entschädigungen für Verdienstausfall und Auslagen sowie sonstigen für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen entstehenden jährlichen Kosten, die auf der Grundlage von 80 Stunden je Feuerwehrangehörigem berechnet werden. Durch Satzung können Durchschnittssätze festgesetzt werden.

(6) Die Stundensätze für hauptamtliche Einsatzkräfte sind so zu bemessen, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten einschließlich Verwaltungs- und Gemeinkosten gedeckt werden. Sie sind aufgrund der sich aus der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten nach § 4 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung ergebenden Jahresarbeitsstunden festzusetzen.

(7) Für die Berechnung der Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge können als jährliche Kosten zehn Prozent der Anschaffungskosten der Fahrzeuge angesetzt werden; die Anschaffungskosten sind um Zuschüsse des Landes aus Mitteln der Feuerschutzsteuer zu kürzen. Die ansetzbaren Kosten nach Satz 1 sind um den Anteil des öffentlichen Interesses in Höhe von 50 Prozent zu vermindern. Für die Berechnung der Stundensätze sind 80 Stunden je Fahrzeug zugrunde zu legen. Bei der Berechnung der Stundensätze können für vergleichbare Fahrzeuge Durchschnittssätze festgesetzt werden.

(8) Das Innenministerium kann nach Maßgabe des Absatzes 7 Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge durch Rechtsverordnung festsetzen.

(9) Die Kosten werden durch Verwaltungsakt festgesetzt. Für das Erhebungsverfahren findet § 3 Absatz 1 Nummer 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) entsprechende Anwendung. Für die Festsetzungsverjährung sind die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung mit den für Kommunalabgaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c KAG geltenden Maßgaben entsprechend anwendbar.

(10) Leistet eine Gemeindefeuerwehr dem Bund Amtshilfe, gelten für den Kostenersatz die Absätze 4 bis 8 entsprechend.

Weitere Fassungen dieser Norm

§ 34 FwG, vom 02.03.2010, gültig ab 19.11.2009 bis 29.12.2015

§ 34 FwG wird von folgenden Dokumenten zitiert

Rechtsprechung

VG Freiburg (Breisgau) 9. Kammer, 20. September 2018, Az: 9 K 4409/18

VG Karlsruhe 2. Kammer, 14. Dezember 2017, Az: 2 K 5666/16

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 1. Senat, 16. November 2017, Az: 1 S 2136/17

VG Stuttgart 9. Kammer, 27. Februar 2017, Az: 9 K 4495/15

VG Freiburg (Breisgau) 7. Kammer, 16. März 2016, Az: 7 K 821/14

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2016

Ausgegeben Stuttgart, Montag, 25. April 2016

Nr. 8

Tag	INHALT	Seite
18. 3.16	Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw)	253
21. 3.16	Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Änderung der Landwirtschafts-Zuständigkeitsverordnung	254
23. 3.16	Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Eignungsprüfung für die Popakademie Baden-Württemberg	257
24. 3.16	Verordnung des Kultusministeriums, des Finanz- und Wirtschaftsministeriums und des Innenministeriums zur Änderung der Schullastenverordnung	263
29. 3.16	Verordnung des Innenministeriums über die Erhöhung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher 2015/2016	264
29. 3.16	Verordnung des Justizministeriums zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten (eAkten-Verordnung – eAktVO)	265
1. 4.16	Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Änderung der Landesfischereiverordnung	266
1. 4.16	Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Rechtspflegeraufgaben auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle	267
6. 4.16	Verordnung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums und des Innenministeriums zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Jahr 2015 (FAGDVO 2015)	268
29. 3.16	Bekanntmachung des Innenministeriums über das Inkrafttreten der Artikel 2 bis 6 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Rheinland-Pfalz über die Vereinigung der LBS Landesbausparkasse Baden-Württemberg und der LBS Landesbausparkasse Rheinland-Pfalz zur LBS Landesbausparkasse Südwest und zur Änderung des Sparkassengesetzes und anderer Vorschriften vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1157)	267
—	Berichtigung der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Änderung der Verordnung über die Gebühren des Landwirtschaftlichen Zentrums für Rinderhaltung, Grünlandwirtschaft, Milchwirtschaft, Wild und Fischerei vom 16. März 2016 (GBl. S. 232)	268

**Verordnung des Innenministeriums
über den Kostenersatz für Einsätze
der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz
Feuerwehr – VOKeFw)**

Vom 18. März 2016

Auf Grund von § 34 Absatz 8 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 2. März 2010 (GBl. S. 333), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1184) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge

(1) Für die nachfolgend genannten Feuerwehrfahrzeuge gelten für die Erhebung des Kostenersatzes nach § 34 Absätze 4, 7 und 8 FwG folgende Stundensätze:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Einsatzleitwagen ELW 1 | 34 Euro, |
| 2. Einsatzleitwagen ELW 2 | 162 Euro, |
| 3. Einsatzleitwagen ELW 2 in Form eines Abrollbehälters | 121 Euro, |

4. Mannschaftstransportwagen MTW bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse	20 Euro,
5. Kommandowagen	16 Euro,
6. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	43 Euro,
7. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	63 Euro,
8. Mittleres Löschfahrzeug MLF	83 Euro,
9. Löschgruppenfahrzeug LF 10	120 Euro,
10. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10	135 Euro,
11. Löschgruppenfahrzeug LF 20	170 Euro,
12. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	184 Euro,
13. Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS	133 Euro,
14. Tanklöschfahrzeug TLF 2000	95 Euro,
15. Tanklöschfahrzeug TLF 3000	120 Euro,
16. Tanklöschfahrzeug TLF 4000	154 Euro,
17. Vorausrüst- oder Vorausgerätewagen VRW/VGW	51 Euro,
18. Rüstwagen RW	187 Euro,
19. Gerätewagen Gefahrgut GW-G	146 Euro,
20. Drehleiter DLAK 18/12	223 Euro,
21. Drehleiter DLAK 23/12	264 Euro,
22. Gerätewagen Transport GW-T	
a) bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse	20 Euro,
b) mit einer zulässigen Gesamtmasse von über 3 500 kg bis 9 000 kg	25 Euro,
c) mit mehr als 9 000 kg zulässiger Gesamtmasse	54 Euro,
23. Gerätewagen Logistik GW-L1	25 Euro,
24. Gerätewagen Logistik GW-L2	54 Euro,
25. Wechselladerfahrzeug WLF	70 Euro.

(2) Die Sätze nach Absatz 1 gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

(3) Im Übrigen gelten die nach § 34 Absatz 7 FwG von den Gemeinden festgesetzten Stundensätze.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 18. März 2016

GALL

Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Änderung der Landwirtschafts- Zuständigkeitsverordnung

Vom 21. März 2016

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 4 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 314), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585, 614) geändert worden ist,
2. § 2 Absatz 3 Satz 1 des Öko-Landbaugesetzes vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358, S. 1534), das zuletzt durch Artikel 408 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist in Verbindung mit § 3, der Subdelegationsverordnung MLR vom 17. Februar 2004 (GBl. S. 115), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1246, 1248) geändert worden ist,
3. § 9b Absatz 4 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1848), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178, S. 2182) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6b der Subdelegationsverordnung MLR und
4. § 8 Absatz 3 und § 18 Absatz 2 des Tierzuchtgesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3294), das zuletzt durch Artikel 378 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, S. 1531) geändert worden ist, in Verbindung mit § 7 der Subdelegationsverordnung MLR:

Artikel 1

Änderung der Landwirtschafts- Zuständigkeitsverordnung

Die Landwirtschafts-Zuständigkeitsverordnung vom 4. Februar 2010 (GBl. S. 295), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. April 2014 (GBl. S. 257, 259) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. §§ 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:

»§ 1

Zuständigkeiten des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz ist

1. zuständige Behörde für die Auswahl der vor Ort zu kontrollierenden Anträge nach Artikel 59 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG)

**Stadt Blaustein
Alb-Donau-Kreis**

SATZUNG
zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Blaustein
(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Stadt Blaustein am XX.XX.XXXX folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Blaustein (nachfolgend Feuerwehr genannt) mit Ihren Ortsteilen Arnegg, Bermaringen, Ehrenstein, Herrlingen, Klingenstein, Lautern, Markbronn, Dietingen, Weidach und Wippingen) (im Folgenden Feuerwehr genannt.

(2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbaren bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbar Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Stadt beauftragt werden,

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und –
erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3 Kostenersatzpflicht

(1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:

1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

(2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

(3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 3 Überlandhilfe

Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Feuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. § 34 Absätze 4 bis 8 FwG i.V.m. § 4 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 4 Höhe des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.

(3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(4) Die Einsatzdauer beginnt

1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.

(5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

(6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für

1. von der Stadt für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr.3,
3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.
- 4.

§ 5 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.

(3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am XX.YY.ZZZZ in Kraft.

Blaustein, den XX.YY.ZZZZ

.....

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zu § 5 Absatz 1 der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Blaustein

Kostenersatzverzeichnis

1. Personalkosten

a) Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde)	12,50 €
b) Brandsicherheitswache (pro Person, je Stunde)	11,00 €

2. Fahrzeuge

a) genormte Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBl. S. 253).

1. Einsatzleitwagen ELW 1	34,00 €
2. Einsatzleitwagen ELW 2 in Form eines Abrollbehälters	121,00 €
3. Mannschaftstransportwagen MTW bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse	20,00 €
4. Kommandowagen	16,00 €
5. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	43,00 €
6. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	63,00 €
7. Löschgruppenfahrzeug LF 10	120,00 €
8. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	184,00 €
9. Rüstwagen RW	187,00 €
10. Drehleiter DLAK 23/12	264,00 €
11. Gerätewagen Transport GW-T	
a) bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse	20,00 €
b) mit einer zulässigen Gesamtmasse von über 3 500 kg bis 9 000 kg	25,00 €
12. Wechselladerfahrzeug WLF	70,00 €

Die oben genannten Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

b) Nicht genormte Fahrzeuge

Tanklöschfahrzeug 16/24	28,50 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8	17,50 €
Löschgruppenfahrzeug 8/6	58,50 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	148,00 €

3. Sonstiges

- a. Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersatzes gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 4 Absatz 6 der Satzung verwiesen.
- b. Bei Einsätzen mit einer Dauer von über vier Stunden werden gemäß § 16 Abs. 1 Satz 4 FwG zusätzlich Verpflegungskosten berechnet (Erfrischungszuschuss). Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt.